



Angelsportfreunde Bösperde - Halingen e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportfischerverein "Angelsportfreunde Bösperde Halingen e. V." ist eine Vereinigung von Sportfischern. Er hat seinen Sitz in 58708 Menden (Sauerland) und ist eingetragen auf dem Registerblatt VR 40692 des Amtsgerichts Arnsberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
 - a. Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern.
 - b. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkung auf den Fischbestand und die Gewässer
 - c. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
 - d. Aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a. Fischgewässern und Freizeitgelände
 - b. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
5. Der Verein ist eine, mit Liebe und Verbundenheit zur Natur aufgebaute, Sportfischereigemeinschaft und verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Angelns als Freizeitbeschäftigung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen sind nach vorheriger Genehmigung des Vorstandes gegen Vorlage eines Beleges zu erstatten.
6. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und Rasse neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der geltenden Fischereiverordnung verpflichtet. Sechs- bis achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Passives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht - nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages - durch den Vorstand. Die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt
2. Tod eines Mitgliedes
3. Ausschluss
4. Auflösung des Vereins

Zu 1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden

Zu 3. Ausschluss

3.1 Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a. ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
- b. sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat
- c. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat
- d. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Verpflichtungen sechs Monate im Rückstand ist
- e. in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat

3.2 Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder Angelerlaubnis auf allen oder nur bestimmten Gewässern
- b. Verweis mit oder ohne Auflage
- c. Verwarnung mit oder ohne Auflage
- d. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten

3.3 Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Ent-

scheidung des Vorstandes schriftlich einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- 3.4. Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren sind unstatthaft.
- 3.5. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen und Vereinsbekleidung sind dem Verein zurückzugeben. Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Vereinsgewässern und zur Nutzung der Vereinseinrichtungen und weiterem Vereinseigentum.

§ 6 Aufnahmegebühren und Beiträge

Die Vereinsmittel werden durch Beiträge aufgebracht. Die Erhöhung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Im Jahresbeitrag ist der Verbandsbeitrag eingeschlossen, er wird vom Verein weitergeleitet. Ebenso ist die Prämie für die Deutsche Sporthilfe e.V. im Jahresbeitrag enthalten.

§ 7 Ausweis

Der Verbandspass gilt zugleich als Vereinsausweis und bleibt Eigentum des Verbandes. Beim Ausscheiden ist der Pass an den Verein zurückzugeben, der diesen dann nach den Verbandssatzungen an den Verband zurückgibt.

Bei Mitgliedern, die noch einem anderen Verein, der im gleichen Verband ist, angehören, wird dem Verband eine entsprechende schriftliche Mitteilung gemacht.

Der Sportfischerpass (Verbandspass) dient zur Aufnahme der von dem Verein als Quittung für die Beiträge auszugebenden Verbandsmarken und ist für den Zeitraum gültig, für den die Marken geklebt sind. Bei Doppelmitgliedschaft sind nach Anordnung des Verbandes die Marken ebenfalls im Verbandsausweis nachzuweisen.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
 - b. alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boot, Anhänger, Stege usw.) unter Einhaltung vorgegebener Regeln zu benutzen,
 - c. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - e. die Sportfischerprüfung abzulegen.

3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Kassenwart zu entrichten.
4. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber bis zum 1. September eines Jahres für Erlass künftiger Beiträge einzureichen.
5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.
6. Bei Vorstandsarbeit in einem anderen, gleichgearteten Verein, darf im eigenen Verein im geschäftsführenden Vorstand keine Funktion ausgeübt werden.
7. Um die Entwicklung des Vereins besonders verdiente Mitglieder können als Ehrenmitglieder anerkannt werden. Über die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Jahreshauptversammlung.
Ehrenmitglieder haben im Vorstand beratende Stimme und sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.

Die Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a. der Geschäftsführende Vorstand
- b. der erweiterte Vorstand
- c. die Mitgliederversammlung

Zu a. Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins entsprechend den Satzungen und nach Maßgabe der in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüssen. Er beruft die außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen ein.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der Versammlungsprotokolle, insbesondere die Festlegung der gefassten Beschlüsse sowie die Erledigung der anfallenden Post im Einvernehmen bzw. nach Angaben des Vorstandes.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse, ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich und hat der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zu Zahlungen für Vereinszwecke ist er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter berechtigt. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Er ist verpflichtet, die erhaltenen Beiträge kurzfristig auf das Vereinskonto einzuzahlen.

Zu b. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Gewässerwart
2. dem Sportwart
3. dem Jugendwart
4. dem Pressewart

Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer und ist für die richtige Bewirtschaftung der selbigen verantwortlich.

Der Sportwart übernimmt die sportliche, waidgerechte Ausbildung der Vereinsmitglieder sowie die theoretische und praktische Schulung der Anfänger. Er ist verantwortlich für die Durchführung vereinsinterner sportlicher Veranstaltungen.

Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gemäß der Jugendordnung.

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

Zu c. Mitgliederversammlung

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt-, Mitgliederversammlung oder Vorstandssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 10 Hauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat u.a. die Aufgabe:
 - a. den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
 - b. die Höhe der Jahresbeiträge, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
 - c. den gesamten Vorstand sowie Beisitzer zu ernennen
 - d. zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann.

Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Kassenwartes - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

Die Wahl muss durch Stimmzettel durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mind. 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gem. § 15 zu treffen.

§ 11 Mitgliedertreffen

Mitgliedertreffen finden allmonatlich an jedem 1. Sonntag im Vereinslokal statt. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonat oder Mangel an Versammlungsraum) sind zulässig.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Vorstellung von Antragsstellern/ Interessenten, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

§ 12 Protokolle

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 13 Fischereierlaubnisscheine

Über den Verein erhaltene Fischereierlaubnisscheine sind nicht übertragbar und bei Beendigung der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben.

§ 14 Einschränkungen

Bei Vereinsveranstaltungen darf an Vereinsgewässern nicht geangelt werden. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

§ 15 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Nichtanwesende, stimmberechtigte Mitglieder können sich schriftlich erklären.

Im Einberufungsschreiben muss ausdrücklich auf den zu fassenden Beschluss hingewiesen werden.

Bei Vereinsauflösung gilt § 45 BGB, wobei von dieser Regelung passive Mitglieder ausgeschlossen sind.

Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 16 Haftung

Die Haftung wird für den gesamten Vorstand und die Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt.

Jugendordnung

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendwart
2. dessen Stellvertreter

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel.

Die beiden Jugendwarte bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins.

Die Jugendgruppe führt ein Leben nach eigener Ordnung.

Sinn und Zweck der Jugendgruppe ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.

Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und darüber hinaus, solange sie in der Ausbildung stehen. Mitglied kann jeder Jugendliche über sechs Jahre mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten werden.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe, der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag, zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel verfügt der Jugendwart oder sein Vertreter in Abstimmung mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Hauptversammlung der Angelsportfreunde Böisperde-Halingen e. V. am 15.01.2010 in Menden beschlossen. Der §9 Organe des Vereins wurde am 17.02.2010 durch den Vorstand geändert.

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Arnberg am 08.03.2010 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen des Vereins.